

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

16. Ausgabe vom 5. Mai 2010

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Fischerbuchetstraße / Obere Kellerwiese“ für den Bereich Herrestraße Nord in Tutzing; Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- ▼ 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Fischerbuchetstraße / Obere Kellerwiese“ in Tutzing; Öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gröberweg“ für den Bereich der Fl.Nrn. 622/5 und 622/23 in Tutzing; Öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg am 12.05.2010
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für das Jahr 2010

♦ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt hat am 22.04.2010 die Baugenehmigung für die Errichtung eines Mobilfunkmastes mit Basisstation auf dem Grundstück Fl.Nr. 1779, Gemarkung Gauting, Ortsteil Stockdorf, an die Fa. Telefónica O2 Germany GmbH und Co. OHG Niederlassung Süd, vertr. durch Herrn Manfred Kickartz, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

♦ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Fischerbuchetstraße / Obere Kellerwiese“ für den Bereich Herrestraße Nord in Tutzing; Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Fischerbuchetstraße/Obere Kellerwiese“ mit Begründung in der Fassung vom 20.04.2010 wird gemäß § 13 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit **vom 17.05.2010 bis 01.06.2010 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 29.04.2010

**Gemeinde Tutzing –
Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister**

♦ 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Fischerbuchetstraße / Obere Kellerwiese“ in Tutzing; Öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 02.03.2010 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Obere Kellerwiese / Fischerbuchetstraße“ beschlossen. In der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses am 20.04.2010 wurde der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 20.04.2010 gebilligt. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.04.2010 liegt gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 (BauGB) in der Zeit **vom 17.05.2010 bis 21.06.2010 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden; von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 29.04.2010

**Gemeinde Tutzing –
Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister**

♦ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gröberweg“ für den Bereich der Fl.Nrn. 622/5 und 622/23 in Tutzing; Öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 12.01.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gröberweg“ beschlossen. In der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses am 20.04.2010 wurde der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 20.04.2010 gebilligt. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.04.2010 liegt gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 (BauGB) in der Zeit **vom 17.05.2010 bis 21.06.2010 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr.**

15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden; von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 29.04.2010

**Gemeinde Tutzing –
Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister**

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

♦ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 12.05.2010

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am **Mittwoch, dem 12.05.2010, um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Wertstoffzentrum West; hier: Einstellung der Planung
4. Wertstoffhof Seefeld; hier: Planungs- und Ausführungsstand, Beauftragung
5. Neuordnung der Verwertung von Grüngut und Bioabfällen im Landkreis Starnberg; hier: Pflichtenheft für Ingenieurbüro über die Erstellung einer Machbarkeitsstudie
6. Duales System Deutschland GmbH, Ausschreibung 2011 – 2013; hier: Kommunale Wertstofftonne, Zwischenbericht
7. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Starnberg, den 29.04.2010

**Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg –
Peter Flach, Verbandsvorsitzender**

Bekanntmachung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

♦ Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für das Jahr 2010

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.000 € im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im

Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Inning a. Ammersee, den 28.04.2010

**Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee
Werner Röslmair – Zweckverbandsvorsitzender**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftszeiten im Zimmer 001 des Rathauses der Gemeinde Inning a. Ammersee, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. Ammersee, zur Einsicht bereit.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

**Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa**
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

**Nächster Termin:
Donnerstag, 6. Mai 2010
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a**
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

